

Anlage MV– Minderungen und Vertragsstrafen

Inhaltsverzeichnis

1	Mängel und Minderungspunkte.....	2
2	Erläuterung der Fußnoten.....	9
2a	Begrenzung der Minderungsbeträge im Kalenderjahr.....	12
3	Übersicht zur verkehrsvertraglichen Einordnung von Mängeln.....	13

In Kapitel 1 sind bezugnehmend auf die Regelung in § 9 Absatz 11 der BVB Minderungspunkte dargestellt, die bei Auftreten von Mängeln in Ansatz gebracht werden. Die Tabelle in Kapitel 1 verwendet dabei Fußnoten, die in Kapitel 2 erläutert sind. In Kapitel 3 werden beispielhaft Mängel in „gravierend“ und „leicht oder mittel“ eingeordnet.

Der Verkehrsvertrag dient einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Bürgerinnen und Bürger, Besucherinnen und Besucher über die gesamte Laufzeit. Er stellt nach § 9 Abs. 1 BVB für den Vergütungsanspruch und nach § 10 Abs. 1 BVB für Schlussabrechnungen jeweils auf das Kalenderjahr als Leistungsabschnitt ab. Vertragsinhalt ist die Erbringung von Verkehrsleistungen einer bestimmten Qualität innerhalb dieser Leistungsabschnitte. Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass die Qualität der Verkehrsbedienung von den Personen, denen sie dient, ebenfalls in erster Linie in größeren Zeitabschnitten und nicht bezogen auf einzelne Fahrten, Zugkilometer oder Tage bewertet wird. Unabhängig davon, dass die im Folgenden dargestellten Minderungen und Vertragsstrafen an einzelne Fahrten, Zugkilometer oder Tage anknüpfen, wirken sich die zugrundeliegenden Qualitätsmängel auf die Gesamtqualität innerhalb eines Kalenderjahres aus. Daher kann die Minderung nach den nachfolgenden Regelungen in bestimmten Fällen höher sein als die anteilige Vergütung für die jeweils betroffene Anknüpfungseinheit Fahrt, Zugkilometer oder Tag, ohne dass damit eine Sanktion bezweckt oder bewirkt wird, die über den Ausgleich für den Minderwert aufgrund der verringerten Qualität hinausgeht.

Soweit diese Anlage nichts anderes regelt, führt bei Auftreten eines Mangels bezogen auf eine Tabellenzeile in Kapitel 1 zu einer Minderung, unabhängig davon, ob für dieselbe Bezugsgröße (betreffend selbe Fahrt, selbe Fahrzeugeinheit, selbe Zeit etc.) andere Tabellenzeilen für eine Minderung zu einem anderen Sachverhalt herangezogen werden.

Sofern in Kapitel 1 zur Einordnung der Leistungsabweichungen auf Kapitel 3 verwiesen wird, gilt Folgendes: Für jeden in Kapitel 3 aufgeführten Teilbereich dürfen die Minderungen einmal je Bezugsgröße der betreffenden Zeile aus Kapitel 1 in Ansatz gebracht werden, d.h. es können sich Minderungen für verschiedene Abweichungen zwar innerhalb einer Zeile in Kapitel 1 aufsummieren, jedoch je Bezugsgröße nicht innerhalb eines Teilbereichs in Kapitel 3.¹⁰

Die in der dieser Anlage bzw. in der LB dargestellten Erheblichkeitsschwellen, Reaktionszeiten und Instandsetzungsfristen reduzieren nicht den Umfang der Berichterstattung gemäß Anlage S der BVB und Anlage B15 der LB.

Zur Definition von „Fahrzeugeinheit“ und „Zug“ wird auf Kapitel 2.1 Abs. 3 der LB verwiesen.

1 Mängel und Minderungspunkte

Lfd. Nr.	Kapitel in LB	Punkt lt. LB	Leistung	Leistungsabweichung	Basis	Minderungs- punkte nach § 9 Abs. 12 BVB	Minde- rungs- anteil	Bezugsgröß e	Vertragsstrafe nach § 10 Abs. 6 BVB ¹²
Abschnitt Betrieb									
01	1. Betrieb	1.2 (8.4, 8.7, 9.1)	Einhaltung der Vorgaben aus der LB bzgl. der Kapazitäten des BNV/SEV	Nichteinhaltung der Vorgaben der LB zu den Kapazitäten des BNV/SEV, die zur Nichtbeförderung mindestens eines Fahrgasts, eines Fahrrads bzw. Kinderwagens oder eines Rollstuhls führt	Kontrollbegehung ¹ , Vermerk der Beauftragten (Tatsachefeststellungen von EVU überprüfbar)		20%	SEV- bzw. BNV-Entgelt je zu ersetzende Fahrt	-
02	1. Betrieb	1.2 (3) - (5)	Bereitstellung BNV und SEV	Nichtbereitstellung des BNV innerhalb der vorgegebenen Zeit; Nichtbereitstellung SEV, jeweils bei Pflicht dazu ²	Kontrollbegehung ¹	5		je zu ersetzendem Zugkm	4-faches der Minderungspunkte (als Basis wird die gesamte ersetzte Fahrt unabhängig von der tatsächlichen Abweichung angesetzt)

03	1. Betrieb	5.2 (6) Spiegel punkt 1, 5.2 (8) Spiegel punkt 1	Erfüllung der Anforderungen der LB für die Fahr- gastinformation im EV an Stationen und EV-Haltestellen	Abweichung von der LB	Kontrollbegehu ng ¹	50		je Haltestelle/S tation und Kalendertag	4-faches der Minderungs- punkte
04	1. Betrieb	1.3 (2)	Einhaltung der Wartezeitvorschri ft (Anlage W) im SPNV	Nichteinhaltung der für das aktuelle Fahrplanjahr abgestimmten Anlage W	Kontrollbegehu ng ¹	170		je Abfahrt eines Abbringers von einer Station	AT berechnen Einhaltung der Wartezeit- vorschrift aus Pünktlichkeits- daten, daher keine Melde- pflicht des EVU, daher keine Vertragsstrafe
05	1. Betrieb	1.2 (9.3)	Anschlussgewähr -leistung zwischen Zug und SEV	Nichteinhaltung der Anschlüsse zwischen SPNV und SEV	Kontrollbegehu ng ¹	170		je Abfahrt eines Abbringers von einer Station	4-faches der Minderungs- punkte
06	1. Betrieb	1.3 (1), 1.3 (5), 1.3 (6)	Pünktlichkeit	Summe > Angebot	Anlage S ¹	4		je minderungs- relevante Verspätungs- minute ³	4-faches der Minderungs- punkte

Abschnitt Fahrzeuge									
07	2. Fahrzeuge	2.1 (9), 2.2 - 2.8, 4. (8)	Einsatz der geforderten Fahrzeuge bei Betriebsaufnahme	Einsatz von Ersatzfahrzeugen mit fehlenden Ausstattungsmerkmalen auf Basis Kap. 3 im Rahmen der Betriebsaufnahme ^{4,5}	Anlage S ¹	0,08		Je Zugkm und Fahrzeugeinheit	4-faches der Minderungspunkte (als Basis wird die gesamte Fahrt unabhängig von der tatsächlichen Abweichung angesetzt)
08	2. Fahrzeuge	2.2 - 2.8, 4. (8)	Ausstattungsmerkmale im/am Fahrzeug einschl. Triebfahrzeug	Ausstattungsmerkmal dauerhaft nicht vorhanden bzw. dauerhaft defekt auf Basis Kap. 3 ^{5,6}	Anlage S ¹	0,05		je Zugkm und Fahrzeugeinheit und defektes bzw. nicht vorhandenes Ausstattungsmerkmal	4-faches der Minderungspunkte (als Basis wird die gesamte Fahrt unabhängig von der tatsächlichen Abweichung angesetzt)
09	2. Fahrzeuge	2.2 - 2.8, 4. (8)	Funktionsfähigkeit der vorhandenen Ausstattungsmerkmale im/am Fahrzeug einschl. Triebfahrzeug	Gravierende Abweichung auf Basis Kap. 3, bei elektronischen Elementen länger als 299 Sekunden	Anlage S ¹	0,49		je Zugkm und Fahrzeugeinheit und Abweichung	4-faches der Minderungspunkte (als Basis wird die gesamte Fahrt unabhängig von der tatsächlichen Abweichung angesetzt)
10	2. Fahrzeuge	4.1, 3) der Anlage B16 Anh. 2	Erfüllungsquote AFZS soweit Vertragsbestandteil	Unterschreitung der Erfüllungsquote	Anlage S ¹	100		je Linie, Monat und unterschrittenem Prozentpunkt (anteilige Berechnung)	4-faches der Minderungspunkte

Minderungsfreie Erheblichkeitsschwelle im Abschnitt Fahrzeuge:									
Lfd. Nr. 9: Je Linie und Kalendermonat 2,5 % der tatsächlich zurückgelegten Fahrzeugeinheitkilometer und Bedienung mit schadhafte Fahrzeugen, wobei unter „Fahrzeugeinheitkilometer“ das Produkt aus der Anzahl der Fahrzeugeinheiten und durch diese zurückgelegten Zugkilometer verstanden wird. Nur für die über der Erheblichkeitsschwelle liegenden betroffenen Fahrzeugeinheitkilometer fallen Minderungen nach lfd.Nr. 9 an.									
Abschnitt Personal									
11	3. Personal	3.1 (1)	Besetzung aller Zugfahrten durch Begleitpersonal	Nicht besetzte Fahrt bzw. nicht besetzte Teilstrecke einer Fahrt	Anlage S ¹	2		je Zugkm ⁸	4-faches der Minderungspunkte (als Basis wird die gesamte Fahrt unabhängig von der tatsächlichen Abweichung angesetzt)
Abschnitt Kommunikation am/ im Fahrzeug sowie Fahrplandaten									
12	5. Kommunikation, Kundenservice und Fahrgastrechte	2.7, 5.2	Bereitstellung von Kommunikation in/an Fahrzeugen (SPNV und SEV)	Leichte oder mittlere Abweichung auf Basis Kap. 3	Kontrollbegehung ¹	0,25		je Zugkm und Abweichung	4-faches der Minderungspunkte (als Basis wird die gesamte Fahrt unabhängig von der tatsächlichen Abweichung angesetzt)
13	5. Kommunikation, Kundenservice und Fahrgastrechte	2.7, 5.2	Bereitstellung von Kommunikation in/an Fahrzeugen (SPNV und SEV)	Gravierende Abweichung auf Basis Kap. 3	Kontrollbegehung ¹	0,50		je Zugkm und Abweichung	4-faches der Minderungspunkte (als Basis wird die gesamte Fahrt unabhängig von der tatsächlichen Abweichung angesetzt)
14	5. Kommunikation, Kundenservice und	5.3 (4), 5.3 (5), 5.3 (7), 5.3 (8),	Lieferung von korrekten Fahrplandaten	Nicht-Lieferung, nicht nur geringfügig fehlerhafte oder verspätete Lieferung	Vermerk der Beauftragten (Tatsachenfeststellungen von	125		je Linie und Kalendertag ⁹	Keine Vertragsstrafe, keine Bericht-

	Fahrgastrechte	5.3 (10), 5.3 (11), 5.3 (12), 5.3 (13)	(Soll-Fahrplandaten)		EVU überprüfbar)				erstattung von EVU gefordert
15	5. Kommunikation, Kundenservice und Fahrgastrechte	5.3 (8), 5.3 (9)	Versorgung der Fahrplanauskunftssysteme mit korrekten textbasierten Störungs- und Baustelleninformationen	Nicht-Versorgung, nicht nur geringfügig fehlerhafte oder verspätete Versorgung	Vermerk der Beauftragten (Tatsachenfeststellungen von EVU überprüfbar)	125		je Linie und Kalendertag ⁹	Keine Vertragsstrafe, keine Berichterstattung von EVU gefordert
16	5. Kommunikation, Kundenservice und Fahrgastrechte	5.3 (4), 5.3 (5), 5.3 (8), 5.3 (11), 5.3 (13), 5.3 (14)	Versorgung mit/Lieferung von korrekten IST-Fahrplandaten (Echtzeitdaten)	Nicht-Versorgung/Lieferung, nicht nur geringfügig fehlerhafte oder verspätete Versorgung/Lieferung	Vermerk der Beauftragten (Tatsachenfeststellungen von EVU überprüfbar)	125		je Linie und Kalendertag ⁹	Keine Vertragsstrafe, keine Berichterstattung von EVU gefordert
Abschnitt Vertrieb									
17	5. Kommunikation, Kundenservice und Fahrgastrechte, 6. Vertrieb	5.5, 6 (4)	Personalbediente Service- bzw. Vertriebsstelle	Leichte oder mittlere Abweichung von Anlage B2 der LB gemäß Kap. 3	Anlage S ¹	5		je Servicestelle oder Schalter einer Vertriebsstelle und Abweichung und angefangene 60 Minuten	4-faches der Minderungspunkte auf Basis der Öffnungszeit (Gesamtanzahl Stunden) des betroffenen Kalendertages

18	5. Kommunikation, Kundenservice und Fahrgastrechte, 6. Vertrieb	5.5, 6 (4)	Personalbediente Service- bzw. Vertriebsstelle	Gravierende Abweichung von Anlage B2 der LB gemäß Kap. 3, länger als 10 Minuten	Anlage S ¹	50		je Servicestelle oder Schalter einer Vertriebsstelle und angefangene 60 Minuten (ab der 11. Minute der gravierenden Abweichung)	4-faches der Minderungspunkte auf Basis der Öffnungszeit (Gesamtanzahl Stunden) des betroffenen Kalendertages
19	6. Vertrieb	6 (9), 6 (11)	Instandsetzung defekter stationärer Fahrausweisautomaten oder fehlen der Ausstattungsmerkmale an Fahrausweisautomaten (leichte Abweichung)	Dauerhaft bestehende leichte oder mittlere Abweichung gemäß Kap. 3 ¹⁴	Anlage S ¹	0,50		je Gerät und angefangene 60 Minuten	4-faches der Minderungspunkte (als Basis werden 24 Stunden unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Abweichung angesetzt)
20	6. Vertrieb	6 (9), 6 (11)	Instandsetzung defekter stationärer Fahrausweisautomaten oder fehlen der Ausstattungsmerkmale an Fahrausweisautomaten	leichte oder mittlere Abweichung gemäß Kapitel 3, Reaktionszeit länger als 12h bzw. länger als bis 7 Uhr des Folgetages ¹¹	Anlage S ¹	2		je Gerät und angefangene 60 Minuten	4-faches der Minderungspunkte (als Basis werden 24 Stunden unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Abweichung angesetzt)

21	6. Vertrieb	6 (9), 6 (11)	Instandsetzung defekter stationärer Fahrausweisauto-maten oder fehlen-der Ausstattungs-merkmale an Fahrausweisauto-maten	gravierende Abweichung gemäß Kap. 3, Reaktionszeit länger als 12h bzw. länger als bis 7 Uhr des Folgetages ¹¹	Anlage S ¹	17		je Gerät und angefangene 60 Minuten	4-faches der Minderungspunkte (als Basis werden 24 Stunden unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Abweichung angesetzt)
22	6. Vertrieb	6 (9)	Handverkaufsgeräte	Gravierende Abweichung gemäß Kap. 3	Anlage S ¹	0,48		je Gerät und betroffenem Zugkm ⁸	4-faches der Minderungspunkte (als Basis wird die gesamte Fahrt unabhängig von der tatsächlichen Abweichung angesetzt)
23	6. Vertrieb	6 (9), 6 (11)	Einhaltung der Reaktionszeit für die Instandsetzung defekter Entwerter	Länger als 12h bzw. länger als bis 7 Uhr des Folgetages besteht eine gravierende Abweichung gemäß Kap. 3 ¹¹	Anlage S ¹	1,25		je Gerät und angefangene 60 Minuten	4-faches der Minderungspunkte (als Basis werden 24 Stunden unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Abweichung angesetzt)
<p>Minderungsfreie Erheblichkeitsschwellen Abschnitt 6. Vertrieb: Lfd. Nr. 21 und 23: Erheblichkeitsschwellen als Reaktionszeit siehe Kapitel 6 Abs. 11 der LB</p>									

2 Erläuterung der Fußnoten

Fußnote	Inhalt
1	Ggf. werden Kontrollbegehungen gemäß § 10 Abs. 6 BVB durchgeführt. Festgestellte Mängel im Rahmen der Kontrollbegehungen führen zu Minderungspunkten. Ergibt sich der Tatbestand bzw. seine Dauer aus sonstigen Erkenntnissen, z.B. Schreiben des EVU, eindeutigen Fahrgastbeschwerden, logischen Zusammenhängen, können die Minderungspunkte ebenfalls in Abzug gebracht werden.
2	Ist das EVU gemäß Kap. 1.2 Abs. 3 Satz 2 LB oder Kap. 1.2 Abs. 5 Satz 2 der LB nicht zu Ersatzverkehr verpflichtet, erfolgt keine Minderung für die lfd. Nr. 02 aus Kapitel 1.
3	<p>Die Pünktlichkeitsdaten müssen durch das EVU, wie in der Anlage S beschrieben, minutengenau in der Anlage S dokumentiert werden. Der Bewertung der Pünktlichkeit werden diese minutengenau gemeldeten Abweichungen vom Fahrplan zugrunde gelegt. Jede die 3 Minuten überschreitende Verspätungsminute ist bewertungsrelevant und wird bei der Bewertung der Pünktlichkeit berücksichtigt (Beispiel: Bei einer Ankunftsverspätung eines Zuges an einer Messstelle von 9 Minuten sind 6 Minuten bewertungsrelevant). Alle bewertungsrelevanten Verspätungsminuten werden für jeden Messabschnitt und Kalendermonat gemäß Leistungsverzeichnis addiert und anschließend die garantierten Freiminuten des Messabschnittes anteilig je 1000 Ankünfte abgezogen. Die verbleibenden Minuten stellen die sogenannten minderungsrelevanten Minuten dar und werden mit dem in der Anlage aufgeführten Minderungswert pro Minute multipliziert.</p> <p>Eine Verrechnung von Freiminuten zwischen verschiedenen Kalendermonaten ist nicht gestattet.</p> <p>Eine Verrechnung von Freiminuten zwischen den Streckenabschnitten ist nicht gestattet.</p> <p>Endet ein Zug innerhalb des definierten Messabschnittes, wird keine Minderung für diesen Abschnitt vorgenommen.</p> <p>Ankunftsverspätungen von Zugleistungen, die als Ausfall bewertet werden, bleiben bei der Ermittlung der Verspätungsminuten unberücksichtigt.</p>

Tabelle 2: Beispieltabelle für Berechnung Minderungspunkte			
	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
(1) aus LV: Freiminuten je 1000 Ankünfte (Angebot des EVU)	300	400	600
(2) tatsächliche Ankomstmessungen im Messabschnitt	803	1148	2389
(3) bewertungsrelevante Minuten (Summe aus Tabelle 1)	289	578	1235
(4) Berechnung der anteiligen Freiminuten (abgerundet)	240	459	1433
(5) Abzug der Freiminuten [(3)-(4)]	49	119	0
(6) Berechnung Minderungspunkte [(5)*4]	196	476	0

4	Wenn eine Minderung in lfd. Nummer 07 erfolgt, dann erfolgt keine weitere Minderung bzgl. der lfd. Nr. 08. Abweichungen an vorhandenen Ausstattungsmerkmalen am Fahrzeug nach lfd. Nr. 09, 12 und 13 führen jedoch weiterhin zu zusätzlichen Minderungen. Die Begrenzung der Minderung nach Satz 1 gilt höchstens für einen Zeitraum von einem Jahr ab Betriebsaufnahme.
5	Ausgenommen sind Ausstattungsmerkmale der statischen optischen Kommunikation wie Liniennetze, gedruckte Informationen, Piktogramme etc. Fehlen diese Ausstattungsmerkmale, kommen lfd. Nr. 12 bzw. 13 in Ansatz.
6	Ein Ausstattungsmerkmal gilt als dauerhaft nicht vorhanden bzw. dauerhaft defekt, wenn es aufgrund der Fahrzeugbeschaffenheit bzw. aufgrund einer Abweichung von den Vorgaben der Leistungsbeschreibung bei mehr als 50% der durch die Fahrzeugeinheit im Kalendermonat zurückgelegten Strecke (in Zkm) nicht vorhanden bzw. nicht funktionstüchtig ist. Die Anerkennung als Dauermangel bzw. als dauerhaft nicht vorhandenes Ausstattungsmerkmal nach lfd. Nr. 08 muss schriftlich bei den Beauftragten beantragt und begründet werden und bedarf der Zustimmung der Beauftragten. Die Zustimmung der Beauftragten erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen. Mit dem Antrag hat das EVU eine Frist zur Behebung des Dauermangels zu benennen. Die Anerkennung als Dauermangel ist begrenzt auf den Zeitraum, der zur Behebung des Dauermangels angemessen ist.
7	bleibt frei
8	Im Minderungsbetrag für den nichtbesetzten Zug ist die Minderung für das gleichzeitig fehlende Handverkaufsgerät bereits inbegriffen, lfd. Nr. 19 wird <i>nicht</i> zusätzlich in Ansatz gebracht.

9	Ab Tag der Feststellung der fehlenden, nicht rechtzeitig gelieferten oder fehlerhaften Daten (z.B. mindestens eine falsche Abfahrts- oder Ankunftszeit, fehlende HIM-Meldung) für die Zeitdauer des Fehlens bzw. der Fehlerhaftigkeit der Daten auch rückwirkend, maximal aber bis zu 28 Kalendertage rückwirkend.																																																																																																		
10	Beispiel: Bestehen in einer Fahrzeugeinheit bei zwei Türen und einer Toilette jeweils gravierende Abweichungen, so wird gemäß lfd. Nr. 09 für diese Fahrzeugeinheit je Zugkm <i>einmal</i> der Minderungsbetrag für den Teilbereich „Türen (außer WC-Tür)“ und <i>einmal</i> für den Teilbereich „WC“ in Ansatz gebracht.																																																																																																		
11	<table border="1" data-bbox="331 464 2011 580"> <thead> <tr> <th colspan="24">Beispiel zur Bestimmung der Fristüberschreitung für Lfd. Nr. 24, 25 und 27</th> </tr> <tr> <th>Uhrzeit des Störungsbeginns [hh:mm]</th> <th>00:xx</th><th>01:xx</th><th>02:xx</th><th>03:xx</th><th>04:xx</th><th>05:xx</th><th>06:xx</th><th>07:xx</th><th>08:xx</th><th>09:xx</th><th>10:xx</th><th>11:xx</th><th>12:xx</th><th>13:xx</th><th>14:xx</th><th>15:xx</th><th>16:xx</th><th>17:xx</th><th>18:xx</th><th>19:xx</th><th>20:xx</th><th>21:xx</th><th>22:xx</th><th>23:xx</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Beginn der Fristüberschreitung [hh:mm]</td> <td>12:xx</td><td>13:xx</td><td>14:xx</td><td>15:xx</td><td>16:xx</td><td>17:xx</td><td>18:xx</td><td>19:xx</td><td>20:xx</td><td>21:xx</td><td>22:xx</td><td>23:xx</td><td>0:xx*</td><td>1:xx*</td><td>2:xx*</td><td>3:xx*</td><td>4:xx*</td><td>5:xx*</td><td>6:xx*</td><td>7:00*</td><td>7:00*</td><td>7:00*</td><td>7:00*</td><td>7:00*</td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="23">*=am Folgetag</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="331 624 2011 687">Großvandalismus wird als Ausnahme behandelt: Hier gilt eine Reaktionszeit (Frist, bis zu deren Ablauf die Vertriebsseinrichtung wieder funktionstüchtig im Einsatz sein muss) gemäß Punkt 6 Abs. 11 der LB.</p>	Beispiel zur Bestimmung der Fristüberschreitung für Lfd. Nr. 24, 25 und 27																								Uhrzeit des Störungsbeginns [hh:mm]	00:xx	01:xx	02:xx	03:xx	04:xx	05:xx	06:xx	07:xx	08:xx	09:xx	10:xx	11:xx	12:xx	13:xx	14:xx	15:xx	16:xx	17:xx	18:xx	19:xx	20:xx	21:xx	22:xx	23:xx	Beginn der Fristüberschreitung [hh:mm]	12:xx	13:xx	14:xx	15:xx	16:xx	17:xx	18:xx	19:xx	20:xx	21:xx	22:xx	23:xx	0:xx*	1:xx*	2:xx*	3:xx*	4:xx*	5:xx*	6:xx*	7:00*	7:00*	7:00*	7:00*	7:00*		*=am Folgetag																						
Beispiel zur Bestimmung der Fristüberschreitung für Lfd. Nr. 24, 25 und 27																																																																																																			
Uhrzeit des Störungsbeginns [hh:mm]	00:xx	01:xx	02:xx	03:xx	04:xx	05:xx	06:xx	07:xx	08:xx	09:xx	10:xx	11:xx	12:xx	13:xx	14:xx	15:xx	16:xx	17:xx	18:xx	19:xx	20:xx	21:xx	22:xx	23:xx																																																																											
Beginn der Fristüberschreitung [hh:mm]	12:xx	13:xx	14:xx	15:xx	16:xx	17:xx	18:xx	19:xx	20:xx	21:xx	22:xx	23:xx	0:xx*	1:xx*	2:xx*	3:xx*	4:xx*	5:xx*	6:xx*	7:00*	7:00*	7:00*	7:00*	7:00*																																																																											
	*=am Folgetag																																																																																																		
12	Das EVU verwirkt die Vertragsstrafe nach § 10 Abs. 6 Satz 6 BVB nur, soweit es die Abweichungen von der vertragskonformen Leistungserbringung nicht bzw. nicht zutreffend dokumentiert hat. Häufig beziehen sich die Feststellungen der Abweichungen im Sinne von § 10 Abs. 6 Satz 6 BVB bei Kontrollen nur auf einen kleinen Teil der Leistung, beispielsweise bei einer Kontrollbegehung, die eine Türstörung auf dem Abschnitt zwischen zwei Stationen ergibt. Im Regelfall ist anzunehmen, dass die Abweichung tatsächlich bei einem größeren Teil der Leistung vorhanden war, beispielsweise im Fall der Türstörung während der gesamten Fahrt. Die Vertragsstrafenregelung legt daher zur Berücksichtigung solcher Regelfälle die jeweils genannte größere Basis zugrunde. Der Ansatz der 4-fachen Vertragsstrafe erfolgt als Sanktionierung der Dokumentationsmängel und soll einen Anreiz für eine korrekte Dokumentation schaffen. Die Minderung für den Sachverhalt bleibt unberührt. Insoweit bleibt es bei der allgemein anzuwendenden Basis für Minderungen.																																																																																																		
13	Anlage B1 wird nur dann herangezogen, wenn für das aktuelle Fahrplanjahr keine abgestimmte Anlage U vorliegt.																																																																																																		
14	Die leichte Abweichung bei der Instandsetzung defekter stationärer Fahrausweisautomaten oder fehlender Ausstattungsmerkmale an Fahrausweisautomaten gemäß Kap. 3 gilt als "dauerhaft" bestehend, wenn sie an einem Fahrausweisautomaten mindestens die Hälfte der gesamten Zeit eines Kalendermonats besteht. Der Dauermangel bzw. ein dauerhaft nicht vorhandenes Ausstattungsmerkmal nach lfd. Nr.19 muss schriftlich bei den Beauftragten beantragt und begründet werden und bedarf der Zustimmung der Beauftragten. Die Zustimmung der Beauftragten erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen. Mit dem Antrag hat das EVU eine Frist zur Behebung des Dauermangels zu benennen. Die Anerkennung als Dauermangel ist begrenzt auf den Zeitraum, der zur Behebung des Dauermangels angemessen ist.																																																																																																		

2a Begrenzung der Minderungsbeträge im Kalenderjahr

Die in Kapitel 1 i.V.m. Kapitel 2 dargestellten Minderungen werden je Kalenderjahr wie folgt begrenzt:

- Ersatzverkehr (Ifd. Nummern 2, 3, 4 und 5 der Tabelle in Kapitel 1): 20 % der Vergütung aller Ersatzverkehrsleistungen im jeweiligen Kalenderjahr nach § 9 Abs. 15 BVB.
- Pünktlichkeit (Ifd. Nummer 6 der Tabelle in Kapitel 1): 5 % des Grundanspruchs nach § 9 Abs. 2 BVB im jeweiligen Kalenderjahr
- Fahrzeuge (Ifd. Nummern 7, 8, 9, 10): 5 % des Grundanspruchs nach § 9 Abs. 2 BVB im jeweiligen Kalenderjahr
- Personal (Ifd. Nummer 11): 5 % des Grundanspruchs nach § 9 Abs. 2 BVB im jeweiligen Kalenderjahr
- Kommunikation, Kundenservice, Fahrgastrechte (Ifd. Nummern 12, 13, 14, 15, 16): 5 % des Grundanspruchs nach § 9 Abs. 2 BVB im jeweiligen Kalenderjahr
- Vertrieb (Ifd. Nummern 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23): 5 % des Grundanspruchs nach § 9 Abs. 2 BVB im jeweiligen Kalenderjahr

3 Übersicht zur verkehrsvertraglichen Einordnung von Mängeln

Die vorliegende Liste dient der verkehrsvertraglichen Einordnung von Mängeln. Sie kann während der Vertragslaufzeit durch die Vertragspartner im Einvernehmen weiterentwickelt werden

Lfd. Nr.	Teilbereich	Unterbaugruppe	Abweichung	Einordnung		
				ohne	leicht oder mittel	gravierend
1.	Fahrzeugausstattung (ohne Kommunikation)					
1.1	Fahrgastraum (Fahrzeug innen)					
1.1.1	Türen (außer WC-Tür)	Fahrgasteinstiegs-türen	einzelne Kratzer		x	
			großflächig zerkratzt / beschmiert		x	
			Tür defekt			x
		Übergangstüren	einzelne Kratzer		x	
			großflächig zerkratzt / beschmiert		x	
			klappern		x	
			defekt / fehlen / zerstört			x
1.1.2	Scheiben	Außenscheiben	einzelne Kratzer		x	
			großflächig zerkratzt/beschmiert ab 1 m ² Größe			x
			zerstört			x
		Zwischenscheiben	einzelne Kratzer		x	
			großflächig zerkratzt / beschmiert ab 1 m ² Größe			x
			zerstört			x
1.1.3	Sitze	Sitze/ Klappsitze	Polster mechanisch leicht beschädigt, Benutzung bei Bedarf noch möglich (z.B. aufgeschnitten länger 5 cm, Brandlöcher > 8 mm, angesengte Stellen > 6 cm , mit Farbe (z. B. Edding) verschmierte Polsterungen)		x	

			Polster mechanisch stark beschädigt, Benutzung nicht möglich bzw. unzumutbar			x
			Armlehnen beschädigt / beschnitzt / angesägt / abgerissen		x	
			Klappmechanismus defekt, aber benutzbar		x	
			Klappmechanismus defekt, unbenutzbar			x
1.1.4	Gepäckablagen	-	leicht zerkratzt		x	
			großflächig zerkratzt / beschmiert		x	
			zerstört bzw. unbenutzbar			x
1.1.5	Fußboden und Innenverkleidung	Fußboden	leichte bis mittlere Kratzer / Beschmierungen		x	
			großflächig zerkratzt / beschmiert		x	
			Brandlöcher bis 20 mm Durchmesser, aufgerissen 2 - 20 cm		x	
			stark mechanisch abgenutzt, aufgerissen länger 20 cm			x
		Wand- und Deckenverkleidung	stark beschädigt, auf- oder abgerissen			x
1.1.6	Heizung/Klimatisierung	Heizung	ungenügende Heizwirkung Temperatur zwischen 18 und 20°C, Gesamtgefühl zu kalt		x	
			Heizungsausfall Temperaturabfall während längerer Zeit unter 18°C			x
		Klimatisierung	Teilklimatisierung nicht gewährleistet, die bei Temperaturen zwischen 25°C und 35°C die Innentemperatur außerhalb der Einstiegsbereiche um mind. 3°C absenkt und sich bis 40°C nicht abschaltet			x
1.1.7	Abfallbehälter	-	defekt / fehlt		x	
1.1.8	Beleuchtung	-	Ausfall einzelner Beleuchtungseinheiten / -gruppen		x	
			Ausfall Beleuchtung komplett			x
1.1.9	Videoaufzeichnung	-	Nichtfunktionsfähigkeit			x
1.1.10	Verbindung zu einer ständig erreichbaren Sicherheitszentrale	-	defekt / fehlt			x
1.1.11	WC	Tür	beschädigt mit leichten Schäden		x	

			Schließmechanismus defekt			x
			optische Signalgeber teilweise defekt		x	
			Türführung lose		x	
		WC Becken	Deckel beschädigt		x	
			Brille beschädigt			x
			Spülung defekt, Abfluss verstopft			x
		Waschbecken	Seifenspender defekt		x	
			Waschbecken beschädigt, aber benutzbar		x	
			Wasserhahn funktionsunfähig / beschädigt			x
			Handtuchhalter / Händetrockner beschädigt oder defekt		x	
		Spiegel	einzelne Kratzer / Beschmierungen		x	
			großflächig zerkratzt / beschmiert		x	
		Fenster	einzelne Kratzer		x	
			großflächig zerkratzt / beschmiert		x	
		Fußboden	leichte bis mittlere Kratzer / Beschmierungen		x	
			großflächig zerkratzt / beschmiert		x	
			Brandlöcher bis 20 mm Durchmesser		x	
			stark mechanisch abgenutzt / aufgerissen länger 20 cm			x
		Beleuchtung	Ausfall Hauptbeleuchtung ohne Notbeleuchtung			x
			Ausfall Hauptbeleuchtung / Notbeleuchtung funktionsfähig		x	
			Ausfall einzelner Elemente		x	
		WC Raum	komplett defekt / gesperrt / verstopft			x
1.1.12	Steckdosen	-	Ausfall der Mehrzahl der Steckdosen			x
1.1.13	Tische	-	Nicht wie gefordert vorhanden		x	
1.1.14	WLAN	-	WLAN nicht verfügbar			x
1.2.	Fahrzeug (außen)					
1.2.1	Außenhaut, Fenster, Türen	-	Graffiti ab 1 m ² Größe			x
		-	großflächig zerkratzt / beschmiert		x	
1.2.2	Schiebetritte	-	Nichtfunktionsfähigkeit / Nichtausfahren			x

1.3.	Fahrzeugtechnik (soweit nicht zur Erfüllung von Rechtspflichten / verpflichtender technischer Standards strengere Auflagen einzuhalten sind)				
1.3.1	Räder / Radsätze	-	spürbare Flachstellen		x
2.	Kommunikation				
2.1	Fahrgastraum (Fahrzeug innen)				
2.1.1	dynamisch-optische Kommunikation gemäß Handbuch VBB-Richtlinien Fahrgastinformation	-	Dynamisch-optische Kommunikation, die zu gravierenden Falschinformationen führen kann (Gefahr der Fehlleitung der Fahrgäste). Beispiele: Anzeige <ul style="list-style-type: none"> • einer falschen Liniennummer • eines falschen Fahrtziels • einer falschen nächsten Station • Anzeige von falschen Zeiten der eigenen Fahrt sowie der Abbringerfahrten 		x
Dynamisch-optische Kommunikation, die zu zu weniger gravierenden Falschinformationen führen kann. Beispiele: Anzeige <ul style="list-style-type: none"> • einer falschen Uhrzeit • einer Zugnummer anstelle der Liniennummer 				x	
Dynamisch-optische Kommunikation ist nicht vollständig und kann gravierende Auswirkungen für die Fahrgäste (kann u.a. auch zu Fehlleitung der Fahrgäste führen) haben. Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> • fehlende Anzeige der Liniennummer • fehlende Anzeige des Fahrtziels • fehlende Anzeige der nächsten Station • Darstellung der Abbringer nicht vollständig 				x	
Dynamisch-optische Kommunikation ist nicht vollständig und kann weniger gravierenden Auswirkungen für die Fahrgäste haben. Beispiele: Fehlende Anzeige <ul style="list-style-type: none"> • der Echtzeitinformationen der eigenen Fahrt • der Uhrzeit • der Anschlussinformationen 				x	

			<ul style="list-style-type: none"> des Abbringers 			
2.1.2	dynamisch-akustische Kommunikation gemäß Handbuch VBB-Richtlinien Fahrgastinformation bzw. LB (auch für BNV / SEV-Fahrzeuge)	-	<p>dynamisch-akustische Kommunikation kann zu <u>Falschinformationen</u> führen. <u>Beispiele</u>: Ansage</p> <ul style="list-style-type: none"> einer falschen Liniennummer, eines falschen Fahrtziels oder einer falschen nächsten Station <p><u>Im Regelfall</u>: dynamisch-akustische Kommunikation nicht vorhanden oder lückenhaft</p> <ul style="list-style-type: none"> Beispiele: Keine Ansage nächste Haltestelle oder Ausstiegsseite 			x
			<u>Im Störungsfall</u> : dynamisch-akustische Kommunikation nicht vorhanden oder lückenhaft			x
2.1.3	statisch-optische Kommunikation gemäß Handbuch VBB-Richtlinien Fahrgastinformation	-	Liniennetzplan fehlt / fehlerhaft / seit mehr als 14 Kalendertagen ungültig.			x
			Aushang zu kurzfristigen Fahrplanabweichungen fehlt / fehlerhaft			x
			Verteilung des Informationsmaterials der beteiligten Verkehrsverbünde / Aufgabenträger fehlerhaft / fehlt		x	
			Vorhalten von linienbezogenen Fahrplaninformationen zum Mitnehmen fehlerhaft / fehlt		x	
			Anbringung von Piktogrammen im Fahrgastraum gemäß Handbuch VBB-Richtlinien Fahrgastinformation fehlt / fehlerhaft		x	
2.2	Fahrzeug (außen)					
2.2.1	Fahrzeugaußengestaltung gemäß Handbuch VBB-Richtlinien Fahrgastinformation	-	Komponente der Fahrzeugaußengestaltung gemäß Handbuch VBB-Richtlinien Fahrgastinformation fehlerhaft / fehlt		x	
2.2.2		-	dynamisch-optische Kommunikation fehlerhaft / fehlt (oder bei SEV-Fahrzeugen: Kombination aus			x

	dynamisch-optische Kommunikation (auch für SEV-Fahrzeuge)		dynamisch-optischer und statisch-optischer Kombination fehlerhaft / fehlt			
			dynamisch-optische Kommunikation an <i>einer</i> Fahrzeugeinheit ausgefallen		x	
2.2.3	dynamisch-akustische Kommunikation	-	dynamisch-akustische Kommunikation (über Außenlautsprecher) fehlerhaft / fehlt			x
3	Vertrieb (und Kommunikation)					
3.1	Stationärer personalbedienter Vertrieb und Servicestelle, Fahrausweisautomaten, Handverkaufsgeräte					
3.1.1	Personalbediente Vertriebs- oder Servicestelle, Fahrausweisautomaten, Handverkaufsgeräte	Personalbediente Vertriebs- oder Servicestelle, Fahrausweisautomaten, Handverkaufsgeräte	Nicht vorhanden, geschlossen, kein Barverkauf (sofern in Anlage B02 der LB gefordert) oder kein Verkauf möglich			x
			Unbare Zahlungsmethode ausgefallen		x	
			Tarifsortiment eingeschränkt (z.B. nicht alle in Anlage B02 der LB geforderten Relationen und Tickets werden verkauft, Vorverkauf nicht möglich, Tarifanpassung verspätet umgesetzt)		x	
			Design (Aufsteller, Farben, Piktogramme etc.) weicht von den Vorgaben ab	x		
			Nur Fahrausweisautomat und personalbediente Vertriebsstelle		x	
	Nur Fahrausweisautomat		Bedienerführung weicht von den Vorgaben ab		x	
3.1.2	Servicestelle	-	Keine Entgegennahme, Aufbewahrung oder Abholung von Fundsachen		x	